

Aufklärung zum Immunschutz vor Influenza mit dem eiweißbasierten Standard-Impfstoff Influvac®

Stand: 20.08.2026

(IfSG-konform, STIKO-basiert)

1. Situationen, die eine ärztliche Abklärung erfordern

Bevor Sie die Aufklärungsinformationen genau lesen, prüfen Sie bitte, ob eine Situation vorliegt, die eine ärztliche Abklärung erfordert und die Impfung daher nicht in der Apotheke vorgenommen werden kann:

- Akute Erkrankung mit Fieber höher als 38,5° C
- Schwangerschaft
- Immunsuppression
- Instabile chronische Erkrankungen
- Unklare Symptome
- Unsichere Allergieanamnese
- Vorherige Impfreaktionen unklarer Ursache

Bitte besprechen Sie ggf. die ärztliche Abklärung.

2. Impfstoffdaten

Impfstoffname

Influvac® (Influenza-Standard-Impfstoff)

Impfstoffart

Der verwendete Impfstoff ist ein sogenannter Totimpfstoff. Mit ihm werden nur abgetötete Erregeranteile verwendet. Die enthaltenen Virusbestandteile werden in bebrüteten Hühnereiern hergestellt. Der Impfstoff kann keine Influenza (Grippe) verursachen. Über weitere Impfstoffbestandteile informiert Sie Ihre Apotheke.

Zulassungsalter

Ab 6 Monate

3. Zweck und Nutzen der Impfung

Die Impfung schützt vor einer Erkrankung durch Grippeviren (Influenza) und deren möglichen Komplikationen.

Die Grippe ist eine durch Viren hervorgerufene, akute Infektionskrankheit der Atemwege. Für den Menschen sind vor allem die Typen A und B gefährlich; insbesondere Typ A verändert seine Hülleneigenschaften laufend, sodass eine Erkran-

kung wie auch eine Impfung keinen langanhaltenden Schutz hinterlassen. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion. Nach der Ansteckung treten innerhalb von 24 bis 48 Stunden die ersten Krankheitszeichen auf: hohes Fieber, schweres Krankheitsgefühl, Kopf- und Muskelschmerzen sowie Atemwegssymptome (Halsschmerzen, trockener Husten, Schmerzen hinter dem Brustbein).

Im Normalfall heilt die Grippe innerhalb von fünf bis sieben Tagen aus. Gerade bei älteren Menschen und chronisch Kranken treten häufiger Komplikationen auf - etwa eine Lungenentzündung oder Herzmuskelentzündung durch das Virus selbst oder durch eine bakterielle Sekundärinfektion. Solche Verläufe können eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich machen und enden in einem Teil der Fälle tödlich. Da diese Komplikationen besonders häufig Senioren betreffen, wird für die Altersgruppe ab 60 Jahren der Hochdosis-Impfstoff empfohlen, um die altersbedingt geringere Immunantwort auszugleichen.

Eine ursächliche Behandlung ist mit Medikamenten möglich, die die Virusvermehrung hemmen und - möglichst früh, idealerweise innerhalb von 48 Stunden nach Erkrankungsbeginn und nach ärztlicher Verordnung eingenommen - den Verlauf verkürzen können; zunehmend werden jedoch Resistenzen berichtet. Darüber hinaus wird die Erkrankung symptomatisch behandelt.

4. Wirksamkeit & Schutzdauer

Die Impfung schützt vor den für die jeweilige Grippe-saison erwarteten Influenzaviren. Der Impfschutz beginnt in der Regel nach etwa 2 bis 3 Wochen und hält üblicherweise über die jeweilige Grippe-saison an.

5. Durchführung der Impfung und Verhalten nach der Impfung

Die Impfung erfolgt in den Muskel (intramuskulär), bevorzugt in den Oberarm. Es bedarf nach

der Impfung keiner besonderen Schonung. Unge- wohnte körperliche Belastungen sollten aber in- nerhalb von drei Tagen nach der Impfung vermie- den werden. Nach der Impfung erfolgt eine 15- minütige Beobachtungszeit, um seltene unmittel- bare Reaktionen rechtzeitig erkennen zu können. Für Erwachsene ist eine einmalige Impfdosis von 0,5 ml vorgesehen. Wer sollte geimpft werden?

6. Wer sollte geimpft werden? (STIKO-Indikation)

Die ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung mit einem Standard-Impfstoff für Personen unter 60 Jahren als:

Indikationsimpfung

Bewohnende von Einrichtungen der Pflege. Per- sonen, die als mögliche Infektionsquelle im sel- ben Haushalt lebende oder von ihnen betreute Ri- sikopersonen gefährden können. Als Risikoperso- nen gelten hierbei Personen mit den folgenden beispielhaft genannten Grunderkrankungen, bei denen es Hinweise auf eine deutlich reduzierte Wirksamkeit der Influenza-Impfung gibt:

- chronische Erkrankung der Atmungsorgane (in- klusive Asthma bronchiale und COPD)
- chroni- sche Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrank- ung
- Diabetes mellitus und andere Stoffwech- selerkrankungen
- Adipositas (BMI $\geq$ 30)
- chroni- sche neurologische Erkrankungen, z. B. Multiple Sklerose
- Personen mit angeborener oder erwor- bener Immundefizienz
- HIV-Infektion

Berufliche Indikation

Personen mit erhöhter Gefährdung, z. B. medizi- nisches Personal, Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie Perso- nen, die als mögliche Infektionsquelle für von ihnen betreute Risikopersonen fungieren können

Reiseimpfung

Für Reisende, die unter Indikationsimpfung ge- nannt sind und die nicht über einen aktuellen Impfschutz verfügen, ist die Impfung generell empfehlenswert. Weitere Informationen siehe Reiseimpfempfehlungen der STIKO und der DTG.

Quelle: EpidBul 04/2026

7. Auffrischimpfungen

Da sich Influenzaviren laufend verändern und der Impfschutz mit der Zeit nachlässt, wird eine jähr- liche Gripeschutzimpfung empfohlen.

8. Wer darf NICHT geimpft werden? (Kontraindikationen)

Die Impfung darf nicht durchgeführt werden, wenn eine schwere Allergie gegen einen Bestand- teil des Impfstoffs besteht oder nach einer frühe- ren Impfung eine schwere allergische Reaktion aufgetreten ist. Der Impfstoff kann Spuren von Hühnereiweiß, Formaldehyd und Gentamicin ent- halten. Bei Fragen zu den Inhaltsstoffen infor- miert Sie Ihre Apotheke.

9. Mögliche Nebenwirkungen

In der aktuellen Fachinformation werden Neben- wirkungen mit den folgenden Häufigkeiten aufge- führt:

Sehr häufig - Bei 1 von 10 Behandelten

- Schmerzen an der Injektionsstelle; Müdigkeit; Kopfschmerzen; Muskelschmerzen.

Häufig - Bei 1 bis 10 von 100 Behandelten

- Rötung, Schwellung oder Verhärtung an der In- jektionsstelle; Bluterguss an der Injektionsstelle; Unwohlsein; Schwitzen; Gelenkschmerzen; Fie- ber; Schüttelfrost

Gelegentlich - Bei 1 bis 10 von 1.000 Behandelten

- Übelkeit; Erbrechen; Durchfall

Selten - Bei 1 bis 10 von 10.000 Behandelten

- Hautausschlag; Juckreiz; Nesselsucht (jucken- der Hautausschlag)

Sehr selten - Bei 1 bis 10 von 100.000 Behandelten

- keine Nennung

Über *nicht aufgeführte Nebenwirkungen* sowie nicht bekannte Häufigkeiten und die Zuordnung zu einzelnen Altersgruppen laut Fachinformation informiert Sie bei Bedarf die impfende Person.

10. Notfallhinweise

Schwere Nebenwirkungen nach einer Impfung sind selten. Treten jedoch Atemnot, Schwellun- gen im Gesichts- oder Halsbereich, Kreislaufpro- bleme, Anzeichen einer schweren allergischen Re- aktion oder anhaltend hohes Fieber auf, rufen Sie unverzüglich den Notruf (112) oder suchen Sie so- fort ärztliche Hilfe auf.

11. Allgemeine Hinweise (nach § 22 IfSG)

Dieses Aufklärungsblatt informiert Sie über Nebenwirkungen und deren Häufigkeiten speziell zum verwendeten Impfstoff. Darüber hinaus verlangt das Infektionsschutzgesetz nachfolgende, allgemeine Hinweise zu Schutzimpfungen (§ 22).

Ungewöhnliche Impfreaktionen

Von einer Impfkomplication spricht man, wenn die Nebenwirkungen einer Impfung über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen. Beobachten Sie nach einer Impfung ungewöhnliche Krankheitszeichen oder haben Sie den Verdacht auf eine Impfkomplication, sollten Sie Ihre Arztpraxis und/oder Ihre Apotheke verständigen und klären, inwieweit die Impfung ursächlich war oder ob andere Krankheiten und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten vorliegen.

Vorgehen bei unerwünschten Arzneimittelwirkungen (Impfkomplicationen)

Wird keine andere Ursache für die als Impfreaktion untypischen Krankheitszeichen gefunden, kann es sich um eine Impfkomplication handeln. Bei Verdacht auf eine Impfkomplication ist der feststellende Arzt gesetzlich zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet; die Apotheke unterstützt die hierfür erforderliche Sachverhaltsaufklärung.

Auch Sie selbst können über das Meldeportal des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (PEI) den Verdachtsfall online einreichen: Diese Meldungen sind wichtig, um etwaige Entschädigungsansprüche zu ermöglichen. Darüber hinaus helfen sie, bisher unbekannte Risiken zu entdecken und bekannte Risiken besser einzuschätzen.

Versorgung bei Impfschaden nach §§ 60 bis 64 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Unter einem Impfschaden versteht der Gesetzgeber „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung“ (§ 2). Dies festzustellen, obliegt den Versorgungsämtern der Bundesländer. Wird ein Impfschaden nicht anerkannt, kann vor dem Sozialgericht geklagt werden. Diese staatliche Entschädigung erfolgt unabhängig von einer etwaigen Hersteller- oder Behandlungshaftung.

12. Einwilligung zur Impfung

Ich bestätige, dass ich:

- die Informationen verstanden habe
- Fragen stellen konnte
- keinen bekannten Ausschlussgrund habe
- der Impfung zustimme

Vor-, Zuname

Geburtsdatum (tt/mm/jjjj)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Versichertennummer Krankenkassennummer

Das Aufklärungsgespräch wurde durchgeführt

☐ in Präsenz ☐ per Video ☐ per Telefon

Ort, Datum

Unterschrift